

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Glaubitz

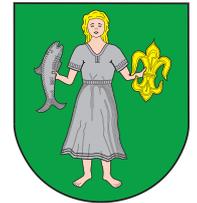
mit den Ortsteilen Radewitz und Marksiedlitz

Amtsblatt der Gemeinde Glaubitz

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz

Druck: polyprint Riesa GmbH

Erscheint monatlich



Nummer: 3

Donnerstag, 4. März

Jahrgang 2021



EVANGELISCH-LUTHERISCHES LANDESKIRCHENAMT SACHSENS

Kindermusical 2021

Nachdem wir 2020 unsere Musical-Rüstzeit absagen mussten, wollen wir 2021 wieder mit euch durchstarten. In einer spannenden Woche (mit vielen bunten Aktionen) werden wir das Musical „Verschleppt nach Babylon“ einstudieren. Wenn ihr 9 Jahre oder älter seid und Lust habt, mit uns vom 07.08.2021 bis 13.08.2021 in die Strobel-Mühle nach Pockau zu fahren, dann meldet euch an. Der Anmelde-Flyer liegt in unseren Pfarrämtern Zeithain und Glaubitz. Oder ihr schreibt eine Mail an cindy.koehler@evlks.de und bekommt die Anmeldung zugesandt. Nach dem wir am 14.08.2021 in der Mehrzweckhalle Röderau noch einmal proben, wird dann am 15.08.2021 unsere Premiere stattfinden. Ein zweiter Auftritt ist in der Planung und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Alle wichtigen Daten findet ihr auf unserem Anmelde-Flyer. Das ganze Mitarbeiterteam freut sich auf euch!



Amtliche Mitteilungen



SITZUNG DES GEMEINDERATES GLAUBITZ

Der Gemeinderat Glaubitz fasste in der Sitzung am 22.02.2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 04/2021

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden.

Beschluss-Nr. 05/2021

Der Gemeinderat beschließt für die Nutzung des Waldbades Glaubitz unter Zugrundelegung der Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 folgende Nutzungsentgelte ab dem Haushaltsjahr 2021:

Tageskarte Erwachsener	3,00 €
Tageskarte Kind	1,50 €
Saisonkarte Erwachsener	60,00 €
Saisonkarte Kind	30,00 €
Dutzendkarte Erwachsener	30,00 €
Dutzendkarte Kind	15,00 €
Familientageskarte	7,00 €
Leihgebühren Bälle	0,50 €
Schwimmstufenabnahme	2,00 €

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Glaubitz findet am Montag, dem 22.03.2021, 19.30 Uhr, im Gemeindeamt Glaubitz (Befahrungssaal), Bahnhofstraße 19, statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben an den Bekanntmachungstafeln.

AUF EIN WORT

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glaubitz, wie mehrfach schon bekannt gegeben, hatte die Gemeinde für den 11. bis 13. Juni 2021 unsere 750-Jahrfeier geplant. Leider müssen wir diesen Termin auf den Juni des nächsten Jahres verschieben. Grund ist die derzeitige ungewisse Lage der Corona-Pandemie. Wir bedauern sehr, dass dieses Fest nicht, wie geplant, durchgeführt werden kann. Es ist uns leider nicht möglich, die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landes Sachsen einzuhalten. Es musste mit schweren Herzen diese Entscheidung so getroffen werden. Wir danken allen, die bisher intensiv an den Vorbereitungen mitgewirkt haben und hoffen bei der neuen Vorbereitung wieder auf ihre Unterstützung.
Ihr Bürgermeister Lutz Thiemiig

VERUNREINIGUNGEN DURCH HUNDE

In der zurückliegenden Zeit gingen mehrfach Beschwerde über die Ausübung von Hunden ein. Insbesondere wurde festgestellt, dass Hunde ihre Notdurft auch auf öffentlichen Flächen hinterlassen. Für die Gemeinschaft stellt dies eine Verletzung der Empfindungen und hygienischen Grundsätze dar. Darüber hinaus widerspricht der Sachverhalt ebenso den Bestimmungen der Polizeiverordnung und kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Der § 5 dieser Polizeiverordnung führt eindeutig aus, dass solche Verunreinigungen durch die Tierhalter unverzüglich zu beseitigen sind. Bitte treffen Sie in Zukunft bei Hundeausführungen entsprechende Vorsorge (Tüte, Behältnis). Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße von bis zu 1000 EUR geahndet werden.

„§ 5 Verunreinigung durch Tiere

1. Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
2. Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Kinderspielflächen fernzuhalten.
3. Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.“

BÜRGERINFORMATION

Das Gemeindeamt Glaubitz und das Rathaus Nünchritz sind weiterhin besetzt aber für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. In dringenden Ausnahmefällen können Sie sich telefonisch in den jeweiligen Sekretariaten

Glaubitz: 035265/611-30
Hauptamt: 035265/500-11
Bauamt: 035265/500-36
Kämmerei: 035265/500-34

oder an der Türsprechanlage anmelden oder im Vorfeld einen Termin vereinbaren. Wir bitten Sie aber, vorrangig die Kontaktmöglichkeiten über Telefon und E-Mail: post.glaubitz@kin-sachsen.de bzw. post@nuenchritz.de zu nutzen oder Ihre Anliegen schriftlich per Post bzw. durch Einwurf in den Briefkasten zu übersenden. Dringend erforderliche Leistungen zum Pass- und Meldewesen werden grundsätzlich nur nach terminlicher Voranmeldung angeboten. Die Terminvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen der Meldestelle ist unter **Tel. 035265/500-17** oder per **E-Mail: meldeamt@nuenchritz.de** möglich.

Auf der Internetseite www.nuenchritz.de der Gemeinde Nünchritz sind diese Informationen ebenfalls abrufbar.

Bürgerinnen und Bürger müssen beim Betreten der beiden Verwaltungsgebäude zwingend eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Außerdem muss vor der Wahrnehmung eines Termins das Formular „Aufnahme personenbezogener Daten aufgrund der Corona-Pandemie“ ausgefüllt werden, um bei Bedarf die Infektionskette durch das zuständige Gesundheitsamt nachvollziehen zu können. Zu beachten sind auch die Informationen vor dem Eingang.

Die Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinden Nünchritz/Glaubitz bleiben gemäß der SächsCoronaSchVO bis einschließlich 07.03.2021 geschlossen!

FRISEURE KÖNNEN SEIT 1. MÄRZ ÖFFNEN, CLICK & COLLECT WURDE IN SACHSEN ZUGELASSEN

Das Kabinett hat nach den Beschlüssen der Ministerpräsidenten und der Bundeskanzlerin vom 10. Februar die sächsische Corona-Schutz-Verordnung angepasst. Damit werden die Beschlüsse auf Landesebene umgesetzt. Die neue Verordnung gilt vom 15. Februar bis Ablauf des 7. März 2021.

Damit werden die geltenden Corona-Maßnahmen grundsätzlich verlängert. Die Grundsätze wie Reduzierung der Kontakte und das Tragen von Mund-Nasenbedeckungen im öffentlichen Raum (idealerweise medizinischer Mund-Nasen-Schutz), überall dort, wo sich Menschen begegnen, bleiben gültig. Dies gilt auch für den Verzicht auf Reisen und Besuche sowie die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln.

Neu geregelt wurde, dass Friseure und Fußpflege-Betriebe ab 1. März öffnen dürfen. Bedingung ist ein Hygienekonzept, das eine wöchentliche Testung von Betriebsinhabern und Beschäftigten vorsieht sowie das Tragen medizinischer Masken. Bei Friseuren ist zusätzlich ein Terminmanagement einzuführen, um durch gestaffelte Zeitfenster die Ansammlung von Kunden zu vermeiden.

Fahrschulen für Kraftfahrzeuge dürfen ab 1. März unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder öffnen, sofern der Unterricht, die praktische Ausbildung und die anschließende Prüfung berufsbedingt erforderlich ist. Ebenfalls erlaubt ist Musik-Einzelunterricht unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Dies gilt aber nur für Personen, die 2021 ein Musikstudium aufnehmen wollen, vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen oder die 2021 an nationalen oder internationalen Wettbewerben teilnehmen werden. Auch Lehrende in Fahrschulen oder Musikschulen und Musikpädagogen, die Einzelunterricht erteilen, müssen

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz, Bahnhofstraße 19, 01612 Glaubitz, E-Mail: post.glaubitz@kin-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter.

Redaktion/Anzeigen: J. Münzinger, Tel. 035265/500-50, E-Mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Druck, Satz, Layout: Druckerei polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Nächster Erscheinungstermin: 8.4.2021

Redaktionsschluss: 26.3.2021

sich wöchentlich auf eine Coronavirus-Infektion testen lassen. Dies muss Bestandteil der Hygienekonzepte sein. Wenn der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 im Freistaat Sachsen und im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen infolge überschritten wird, sind Fahrschulen und Musikschulen wieder zu schließen.

Händler in Sachsen dürfen darüber hinaus ab 15. Februar den so genannten click & collect-Service anbieten. Dies bedeutet, dass bestellte Ware dann von Kunden im Geschäft abgeholt werden darf. Bedingung ist ein Hygienekonzept inklusive Maßnahmen wie gestaffelte Zeifenster, um Kundenansammlungen zu vermeiden.

Neu eingeführt wird die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Kraftfahrzeugen, die mit Personen aus unterschiedlichen Hausständen besetzt sind. Dies gilt insbesondere im beruflichen Kontext und bei Fahrgemeinschaften. Auch der Fahrer muss eine solche Maske tragen. Handwerker und Dienstleister müssen in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber ebenfalls medizinische Masken tragen, sofern dort andere Personen anwesend sind.

Ausgangsbeschränkung und Ausgangssperre gelten weiterhin. Landkreise und Kreisfreie Städte sollen die nächtliche Ausgangssperre aber unter bestimmten Bedingungen aufheben: Dies ist dann der Fall, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen infolge unterschritten wird. Maßgeblich dafür sind die Zahlen des Robert Koch-Instituts. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, muss die Aufhebung der Ausgangssperre zurückgenommen werden. Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen infolge unterschritten, kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt die Beschränkung zulässiger Einkäufe für Gegenstände des täglichen Bedarfs auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufheben. Auch Individualsport und Bewegung im Freien ohne touristische Zwecke und Ziele sind dann unter Beachtung der Kontakt- und Hygieneregeln sowie der Berücksichtigung der in den Nachbarlandkreisen möglicherweise noch geltenden 15 Kilometer-Bewegungsbeschränkung wieder möglich. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, sind die abweichenden Maßnahmen zurückzunehmen.

Auszug

Neunte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung (SächsCoronaSchVO) Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

vom 16. Februar 2021

Allgemeinverfügung:

- Ab dem 17. Februar 2021 um 0.00 Uhr wird im Gebiet des Landkreises Meißen abweichend von § 2b Absatz 1 Nummer 7 SächsCoronaSchVO die Beschränkung zulässiger Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Grundversorgung und zu sonstigen zugelassenen Angeboten auf einen Umkreis von 15 Kilometern zum Wohnbereich aufgehoben.
- Ab dem 17. Februar 2021 um 0.00 Uhr wird im Gebiet des Landkreises Meißen Individualsport und Bewegung im freien ohne touristische Zwecke und Ziele unter Beachtung der Hygieneregeln und Kontaktbeschränkung sowie Beachtung der in Nachbarlandkreisen geltenden 15 Kilometer Bewegungsbeschränkungen zugelassen.
- Ab dem 17. Februar 2021 um 0.00 Uhr wird im Gebiet des Landkreises Meißen die Ausgangssperre gemäß § 2c Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Die aktuellen Informationen sowie Gesetze, Verordnungen und Allgemeinverfügungen zur Corona-Pandemie, erhalten Sie u. a. auf folgenden Internetseiten:

- www.coronavirus.sachsen.de
- www.ssg-sachsen.de
- www.kreis-meissen.org/15946.html

ABWASSERZWECKVERBAND „ELBE-FLOSSKANAL“



Ortsübliche Bekanntmachung über Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden

I.

Die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“ hat in Ihrer Sitzung am 30.09.2020 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Beschlusstext:

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung des Wirtschaftsjahres 2019 wird beschlossen:

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2019 werden festgestellt:

1.1 Bilanzsumme von:	32.696.840,70 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
<i>das Anlagevermögen</i>	28.072.907,35 €
<i>das Umlaufvermögen</i>	4.320.812,60 €
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	3.120,75 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
<i>das Eigenkapital</i>	17.790.298,40 €
<i>die empfangenen Ertragszuschüsse</i>	12.069.808,43 €
<i>die Rückstellungen</i>	269.300,00 €
<i>die Verbindlichkeiten</i>	2.567.433,87 €
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0,00 €
- Jahresüberschuss/**Jahresfehlbetrag** von: -48.028,33 €

<i>Summe der Erträge</i>	1.711.568,91 €
<i>Summe der Aufwendungen</i>	-1.735.037,26 €
<i>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</i>	834,97 €
<i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>	-25.283,09 €
<i>Summe außerordentliche Erträge</i>	0,00 €
<i>Summe außerordentliche Aufwendungen</i>	0,00 €
<i>Sonstige Steuern</i>	-111,86 €
- Der Jahresgewinn/**Jahresverlust** für das Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe von -48.028,33 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Verbandsvorsitzende wird für das Jahr 2019 entlastet.

II.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss (Anlage II) und dem Lagebericht (Anlage I) des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter dem Datum vom 15. September 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“, Nünchritz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage der Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsische Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung über wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter und unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsinhalte zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit den Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während der Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Dresden, den 15. September 2020

Donat WP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Donat
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom **08.03. bis einschließlich 16.03.2021** der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 01612 Nünchritz, Zum Klärwerk 1, während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag: 8.00-15.30 Uhr, Dienstag: 8.00-17.00 Uhr und Freitag: 8.00-12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Nünchritz, den 08.02.2021

Barthold, Verbandsvorsitzender

3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes „Elbe-Floßkanal“

Auf Grund der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit dem Sächsischen Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des AZV „Elbe-Floßkanal“ am 9. Dezember 2020 die 3. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 29 Öffentliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe erhält folgende neue Fassung:

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Wochenkurier Ausgabe Riesa.

(2) Soweit eine öffentliche Auslegung vorgesehen ist, erfolgt diese am Sitz des Zweckverbandes.

(3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Verbandes sind:

1. die Einberufung der Verbandsversammlung

Nünchritz, den 14. Dezember 2020

2. die Bekanntmachung der Auslegung des Wirtschaftsplantwurfes mit Haushaltssatzung
3. die Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes mit Haushaltssatzung
4. die Veröffentlichung des festgestellten Jahresabschlusses
5. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Abs. 3 Ziffer 1, 2,3 und 5 erfolgen durch Abdruck im Wochenkurier Ausgabe Riesa.

(5) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben entsprechend Abs. 3 Ziffer 4 erfolgen durch Abdruck in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden Glaubitz, Nünchritz und Zeithain.

Artikel 2 – Inkrafttreten –

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Abwasserzweckverband „Elbe-Floßkanal“
Gerd Barthold
Verbandsvorsitzender

VERABSCHIEDUNG

Bauamtsleiter Uwe Riedel wurde in den verdienten Ruhestand verabschiedet. Er leitete mit einer kurzen Unterbrechung fast 30 Jahre das Bauamt der Gemeinde Nünchritz. Ab 2001 mit Inkrafttreten der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Glaubitz war auch das Glaubitzer Gebiet sein Wirkungskreis. Er hat in den vielen Jahren das Bild unserer Gemein-



den entscheidend mitgeprägt. Wir danken ihm für die lange Zeit seines Wirkens bei der Gemeindeentwicklung und wünschen ihm für die weitere Zukunft alles Gute und Gesundheit.

Seit dem 1. Februar 2021 wird das Bauamt von Frau Cornelia Peupelmann geführt.

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Müll nicht vergessen!

Entsorgungstermine für alle Ortsteile der Gemeinde Glaubitz

Restabfall	Bioabfall	Papier	Gelbe Tonne
05.03.2021	09.03.2021	31.03.2021	11.03.2021
19.03.2021	16.03.2021		25.03.2021
	23.03.2021		
	30.03.2021		

Entsorger: REMONDIS, Tel. 03525/529210

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an oben benannte Firma.

WICHTIGE INSTANDHALTUNGSMASSNAHMEN

Die DB Netz AG plant den Ausbau der Strecke zwischen Leipzig und Dresden. Damit verbunden ist der Umbau der Bahnübergänge in Glaubitz an der Poststraße und der Bahnhofstraße. Aufgrund der Änderung der Bahnübergänge können die, die Bahnstrecke querenden, Trinkwasserleitungen nicht mehr an der jetzigen Stelle betrieben werden und müssen umverlegt werden.



Für die Umverlegung der Trinkwasserleitungen müssen die Bahnhofstraße und die Poststraße im Bereich der Bahnübergänge für den Zeitraum der Arbeiten teilweise voll gesperrt werden.

Die Arbeiten begannen am 22.02.2021 und werden voraussichtlich bis zum 15.04.2021 andauern.

Die Zufahrten und die Zugänge zu den Anliegergrundstücken werden für Anlieger und den Rettungsverkehr gewährleistet.

Mitteilungen der Kirche



**VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE
CHRISTUSKIRCHGEMEINDE ZEITHAIN**
Kirchgasse 5 • 01612 Glaubitz
Tel. 035265 54271 • Fax 035265 64214

Sonntag, 07.03.2021

9.30 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag der Frauen in Glaubitz, Team

Sonntag, 14.03.2021

9.00 Uhr Gottesdienst in Glaubitz, Pfr. Scheiter
10.30 Uhr Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. Scheiter

Sonntag, 21.03.2021

9.00 Uhr Gottesdienst in Glaubitz, Prädikant Kufner
18.00 Uhr Gottesdienst in Zschaiten, Prädikant Kufner

Sonntag, 28.03.2021

9.00 Uhr Gottesdienst zum Kreuzweg der Jugend in Glaubitz, Pfr. Scheiter und Pfrn. Skriewie-Schellenberg

Männerkreise, Musikalische Kreise, Seniorenkreise, Christenlehre, Kurrende, Junge Gemeinde, Kinder- und Vorschulkreise finden zur Zeit nicht statt!

**Begegnungsstätte Nünchritz
Glaubitzer Straße 20, gegenüber Wacker-Sporthalle**

Informationen im Pfarrbüro Glaubitz. Die Termine können auf Grund der Infektionslage abgesagt werden.

Gesprächsabend:

Dienstag, 09.03., 19.30 Uhr, Jahreslosung 2021: „Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ Lukas 6, 36
Gemeindepädagoge Ludwig Müller aus Nünchritz

Soziale Beratung:

Um telefonische Anmeldung wird gebeten! Frau Riedel, Tel. 03525 734319

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

- Notruf 112
- Krankentransport 0351/19222
- Brandmeldeanlagen 0351/19296
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Allgemeine Einwahl 0351/501210



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

(sonnabends und sonntags, 9.00-11.00 Uhr)

06.03.-08.03. Dörte Liesch
August-Bebel-Straße 25, 01589 Riesa, Tel. 03525/733814

BAG Dr. Cornelia Reimann & Dr. Kerstin Zanzig
Siegelgasse 2-4, 01558 Großenhain, Tel. 03522/507880

Weitere Bereitschaftsdienste lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Mehr Informationen unter www.zahnaerzteinsachsen.de.

**Redaktionsschlüsse und Erscheinungstermine Neueste Nünchritzer Nachrichten und
Mitteilungsblatt Glaubitz I. Halbjahr 2021**

	Jan	Nü	GI	Feb	Nü	GI	Mär	Nü	GI	Apr	Nü	GI	Mai	Nü	GI	Jun	Nü	GI
Mo				1			1											
Di				2			2									1		
Mi				3			3									2	NNN 11	
Do				4		MTB	4		MTB	1					3			MTB
Fr	1			5			5			2	Karfreitag				4	RS		
Sa	2			6			6			3			1		5			
So	3			7			7			4			2		6			
Mo	4	RS	RS	8			8			5	Ostermontag		3		7			
Di	5			9			9			6			4		8			
Mi	6			10	NNN 3		10	NNN 5		7	NNN 7		5	NNN 9		9		
Do	7			11			11			8		MTB	6		10			MTB
Fr	8			12	RS		12	RS		9	RS		7	RS		11		
Sa	9			13			13			10			8		12			
So	10			14			14			11			9		13			
Mo	11			15			15			12			10		14			
Di	12			16			16			13			11		15			
Mi	13	NNN 1		17			17			14			12		16	NNN 12		
Do	14		MTB	18			18			15			13	Himmelfahrt	17			
Fr	15	RS		19		RS	19			16			14		18	RS		
Sa	16			20			20			17			15		19			
So	17			21			21			18			16		20			
Mo	18			22			22			19			17		21			
Di	19			23			23			20			18		22			
Mi	20			24	NNN 4		24	NNN 6		21	NNN 8		19	NNN 10	23			
Do	21			25			25			22			20		24			
Fr	22		RS	26	RS		26	RS	RS	23	RS	RS	21	RS	RS	25		RS
Sa	23			27			27			24			22		26			
So	24			28			28			25			23		27			
Mo	25						29			26			24	Pfingstmontag	28			
Di	26						30			27			25		29			
Mi	27	NNN 2					31			28			26		30	NNN 13		
Do	28									29			27					
Fr	29	RS								30			28					
Sa	30												29					
So	31												30					
Mo													31					
Di																		



**Volkssolidarität
Pflegedienst Nünchritz gGmbH**

- Häusliche Krankenpflege
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
- Beratungsbesuche nach SGB XI
- Hauswirtschaftliche Versorgung

01612 Nünchritz · Glaubitzer Str. 12a · Tel. 035265/56770

Weitere Leistungen:

- Volkssolidarität Schlossresidenz Glaubitz gGmbH, Tel. 035265/649711
- Volkssolidarität Seniorenresidenz Merschwitz gGmbH, Tel. 035267/53626
- „Essen auf Rädern“, Tel. 035265/649712

Eingetragener Meisterbetrieb

Höfer-Bau

01612 Glaubitz · Langenberger Straße 40
Telefon 035265/64840 · Funk 0174/9778406
Fax 035265/64841

- Rohbau • Neubau • Trockenbau
- Putzarbeiten • Maurer- und Pflasterarbeiten



Steuern? Wir machen das.

VLH.

Neueröffnung!

Michael Albrecht
Beratungsstellenleiter

Beratungsstelle Glaubitz
Seebergblick 9
01612 Glaubitz

☎ 035265 646971

Fax: 035265 646972
Mobil: 0176 327 092 49
eMail: Michael.Albrecht@vlh.de



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Das gute Gefühl
wie Zuhause...



- Tagespflegestätte mit 14 Plätzen
- Ambulanter Pflegedienst
- Alle Pflegeleistungen
(nach dem Pflegeversicherungsgesetz)
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
(nach § 45 SGB XI)
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Individuelle Beratungsbesuche

Inhaber: Jacqueline Haase & Kerstin Klug
Telefon: (03525) 76 02 03
Dorfplatz 2 · 01619 Zeithain OT Röderau

Häusliche Kranken - und Altenpflege

Tagespflege Kerstin Steuer

examinierte Krankenschwester - Pflegedienstleitung - Pflegeberater



unsere Leistungen:

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Beratungsbesuche
- Verhinderungspflege
- Essen auf Rädern
- zusätzliche Betreuungsleistungen

Seit 1.11.2011 Tagespflegereinrichtung mit 15 Plätzen!

Wir unterstützen und entlasten pflegende Angehörige. Die Betreuung erfolgt durch gerontopsychiatrisches Fachpersonal.

Seit 1996 - "mehr als nur Betreuung"

Anschrift:

Glaubitzer Str. 23
01612 Nünchritz

Tel.: 035265 / 60519
Fax: 035265 / 53772

Web:

www.pflegedienst-steuer.de
pflegedienst-steuer@gmx.de

Inserieren Sie im Mitteilungsblatt Glaubitz – denn Werbung bringt Erfolg!

**E1 ENERGIE
SCHNEIDER**
Energiekonzepte nach Maß.

TELEFON 03521 75 000

Ihr Lieferant für
**HEIZÖL • KOHLE • HOLZ
FLÜSSIGGAS • DIESEL**

Energie Schneider GmbH & Co. KG
Hafenstraße 47 • 01662 Meißen • www.energie-schneider.com

Privates Bestattungshaus

Familie Herrmann

Inh. Jörg Wagenhaus

Glaubitz, Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Tel. (035265) 56834

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)
Tag & Nacht Tel. (035263) 31240

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft